

Tagesordnungspunkt 7

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 des Aktiengesetzes zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 10,- nicht unterschreiten und EUR 100,- nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt für 18 Monate, somit bis zum 5. November 2009 und ersetzt die in der 14. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“